

240

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 157 BGB; § 34 GenG; § 138 BGB; § 27 GenG;
§ 242 BGB; § 286 ZPO; § 561 ZPO.

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 253/54

Urteil des BAG vom 27. September 1956

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 253/54
Sa 813/52 (Hannover)

240

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. September 1956

gez. Mißler,
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Willems für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers und Widerbeklagten gegen das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 22. April 1954 - Sa 813/52 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund eines Vertrages vom 22. September 1935 Molkerei-Betriebsleiter bei der Beklagten. Gemäß § 2 des Vertrages war er insbesondere verpflichtet, die Geschäfte der Beklagten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. § 3 des Vertrages bestimmte, daß der Kläger die alleinige Verantwortung für den Betrieb der Beklagten hatte, und daß er verpflichtet war, etwaige Ordnungs- und Geldstrafen, die wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen durch ihn gegen den Vorstand festgesetzt werden sollten, diesem zu erstatten. Gemäß § 5 war der Kläger weiter verpflichtet, der Genossenschaft jeden Schaden zu ersetzen, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft entstehen konnte. Ebenso hatte er auch die etwaigen Kosten zu erstatten, die durch Ermittlung und Feststellung dieses Schadens entstehen konnten. Das Gehalt des Klägers belief sich zuletzt auf 840,-- DM; daneben hatte er freie Wohnung und sonstige Sachbezüge. Am 10. März 1952 kündigte die Beklagte das Dienstverhältnis fristlos. Die vom Kläger erhobene Kündigungsschutzklage wurde durch Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 6. November 1952 rechtskräftig abgewiesen. In dem gleichen Rechtsstreit machte die Beklagte widerklagend Schadensersatzansprüche in Höhe von 10.000,-- DM geltend.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben im Schlußurteil der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision bekämpft der Kläger das Urteil des Landesarbeitsgerichts; die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger stützt seine Revision in erster Linie darauf, daß die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, er hafte bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Pflichten ohne Rücksicht auf die Kenntnis der



Vorstandsmitglieder aus seinem Vertrag selbst, auf einem Rechtsirrtum beruhe. Die Revision meint, die Schaden-ersatzpflicht des Klägers entfalle schon deswegen, weil zwei Vorstandsmitglieder der Beklagten die eine der ihm zur Last gelegten Handlungen - Bildung einer schwarzen Kasse - gebilligt hätten und weil der Vorstand ferner trotz Kenntnis der Verhältnisse das Verhalten des Klägers hinsichtlich der Verwertung des mit falschem Schimmel behafteten Käse nicht beanstandet habe.

Dieser Angriff der Revision geht jedoch fehl. Das Landesarbeitsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß ein Schaden besteht, und die Höhe des Schadens ordnungsmäßig festgestellt. Aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des mit dem Kläger geschlossenen Vertrages geht hervor, daß dieser im Einzelfalle pflichtgemäß selbst zu entscheiden hatte, ob die von ihm zu treffenden Maßnahmen mit den ihm obliegenden Pflichten, die Geschäfte der Genossenschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen, zu vereinbaren waren oder nicht. War dies nicht der Fall, durfte er derartige Geschäfte nicht ausführen. Hieran ändert auch das dem Vorstand dem Kläger gegenüber gemäß § 2 Ziff. 1 des Vertrages zustehende Weisungsrecht nichts. Wenn es dort heißt, daß dem Kläger die gewissenhafte Befolgung und Beachtung der erlassenen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und Dienstanweisung des Vorstandes und des Aufsichtsrats und der öffentlichen Bekanntmachungen, soweit sie in irgendeiner Weise für die Genossenschaft von Interesse sein können, obliege und daß er die Geschäfte aufgrund dieser Bestimmungen zu führen und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden habe, so ergibt sich daraus zugleich eindeutig, daß er etwaigen Weisungen des Vorstandes, die diesen Grundsätzen widersprachen, nicht folgen durfte. Zu Unrecht beruft sich der Kläger demgegenüber auf § 34 GenG. Zwar haben nach dieser Bestimmung die Mitglieder des Vorstandes die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden; sie haften, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen, persönlich und so-



lidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Das schließt aber keineswegs aus, daß neben den Vorstandsmitgliedern auch ein Angestellter der Genossenschaft, der auf Weisung oder mit Kenntnis des Vorstandes gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verstößt, dieser gegenüber unmittelbar verantwortlich ist. Ein solcher Angestellter haftet gegebenenfalls zusammen mit den Vorstandsmitgliedern, die ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, als Gesamtschuldner (RG JW 1938, S. 516 ff, 518); die Genossenschaft hat die Wahl, an welchen der Gesamtschuldner sie sich halten will. Der Dienstvertrag, den die Parteien miteinander geschlossen haben und auf den sich der Kläger beruft, bestätigt dies ausdrücklich. § 5 dieses Vertrages, gegen dessen Rechtsgültigkeit schon im Hinblick auf die Höhe der Bezüge des Klägers keine Bedenken bestehen, bestimmt eindeutig, daß der Kläger verpflichtet war, der Genossenschaft jeden Schaden zu ersetzen, der durch die mangelnde oder vorschriftswidrige Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft entstand; ebenso auch diejenigen Kosten, die durch Ermittlung und Feststellung dieses Schadens entstehen konnten. Demgegenüber kann sich der Kläger auch nicht auf die Bestimmung des § 3 des Vertrages stützen. Aus diesem ergibt sich lediglich, daß der Kläger gegebenenfalls verpflichtet war, den Vorstand schadlos zu halten, falls dieser wegen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen durch den Kläger von dritter Seite in Anspruch genommen wurde; die unmittelbare Haftung des Klägers gegenüber der Beklagten wegen Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten wurde hierdurch nicht berührt.

2. In einer etwaigen Billigung des vertrags- und gesetzwidrigen Verhaltens des Klägers seitens einzelner Vorstandsmitglieder oder auch gar des gesamten Vorstandes kann auch kein Verzicht der Beklagten auf die Ansprüche, die ihr gegen den Kläger zustehen, erblickt



werden. Der Vorstand war im vorliegenden Fall gar nicht in der Lage, auf Ansprüche, die der Genossenschaft gegen den Kläger aus dessen gesetz- und vertragswidrigen Verhalten zustanden, zu verzichten. Zwar ist der Vorstand einer Genossenschaft aufgrund der ihm gemäß §§ 26, 27 Abs.2 GenG zustehenden und unbeschränkbaren Vertretungsbefugnis- unbeschadet seiner persönlichen Haftung gegenüber der Genossenschaft - an sich in der Lage, auf Ansprüche der Genossenschaft gegenüber Dritten rechtswirksam zu verzichten. Ein solcher Verzicht, der rechtlich einen Erlaßvertrag zwischen dem Kläger und dem Vorstand der Beklagten darstellen würde, ist aber dann rechtsunwirksam, wenn diese Ansprüche aufgrund eines eigenen gesetz- oder vertragswidrigen Verhaltens des Vorstandes - im vorliegenden Fall der Duldung der Einrichtung einer schwarzen Kasse und der Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kläger - entstanden sind; die Beteiligten handeln in einem solchen Fall sittenwidrig, weil sie mit dem Erlaßvertrag ihr früheres rechtswidriges Verhalten fortsetzen. Wenn die Revision die Rechtsgültigkeit des angeblichen Verzichts daraus herleiten will, daß sie die Position des Klägers im Verhältnis zum Vorstand der Beklagten mit der Stellung eines Angestellten gegenüber dem Inhaber eines Einzelbetriebes vergleicht, der auch auf Ansprüche gegenüber seinen Angestellten verzichten könnte, so ist dies abwegig. Ein solcher Vergleich kann höchstens hinsichtlich einer etwaigen Haftung des Klägers den Vorstandsmitgliedern der Beklagten als solchen gegenüber in Betracht kommen, wie sie sich aus § 3 des Dienstvertrages ergibt, nicht aber gegenüber der Beklagten, für welche die Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit handeln.

3. Konnte der Vorstand somit auf die Ansprüche der Genossenschaft gegenüber dem Kläger nicht rechtswirksam verzichten, so entfällt auch der Einwand, die Beklagte handele arglistig, wenn sie gegen den Kläger Ansprüche aus seinem vertrags- und gesetzwidrigen, aber angeblich von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand als solchem gebilligten Verhalten geltend macht.

- 6 -



4. Auf die ihm von der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1950 erteilte Entlastung kann sich der Kläger nicht berufen. Eine solche Entlastung kann sich ihrer Natur nach nur auf Vorgänge beziehen, die demjenigen, der die Entlastung ausspricht, bekannt sind; nur insoweit kann möglicherweise in einer Entlastung auch ein Verzicht auf Schaden-ersatzansprüche erblickt werden (so auch bezgl. des Verzichts der Generalversammlung auf Schaden-ersatzansprüche gegen den Vorstand einer Genossenschaft (RG JW 1903, S.391; Parisius-Crüger-Crecelius, GenG, 10. Aufl., § 34 Anm.7)). Dem Vorbringen der Beklagten, die Feststellungen, die zur Erhebung der Widerklage geführt hätten, seien erst nach der Entlastungserteilung getroffen worden, hat der Kläger aber nicht widersprochen.

5. Die übrigen Ausführungen der Revision, mit denen sie eine Haftung des Klägers verneinen will, liegen teils auf tatsächlichem Gebiet, teils auf dem Gebiet der freien Beweiswürdigung und können daher in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Daß das Landesarbeitsgericht den Grundsatz der Aufklärungspflicht gemäß § 139 ZPO verletzt habe, hat die Revision selbst nicht behauptet.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Simons

Dr. Göbel

Willems

